

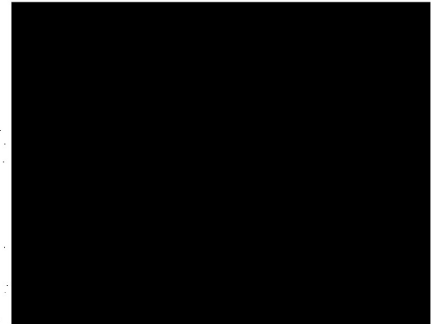
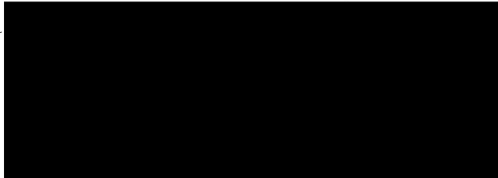
Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IE 1- VV 9171-1/2022-1-3



nur per E-Mail an:

[Redacted]@[Redacted].de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

21.01.2022

IFG-Antrag [Redacted] m Haus Liebermann

Ihr Antrag vom 14.12.2021 nach dem IFG Berlin zum Verkauf des Hauses Max Liebermann an die Familie Quandt

Sehr geehrte [Redacted]

Ihr Antrag per E-Mail vom 14.12.2021 auf Informationszugangs über folgende Unterlagen:

„Unterlagen (Kopie), die den Verkauf des Hauses Max Liebermann an die Familie Quandt transparent machen und Einblick geben in die damit im Zusammenhang stehende Kommunikation mit der Familie Liebermann.“

gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin)

Bescheid

Auf den Antrag des



- Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

I.

Der Antragsteller hat unter Berufung auf das IFG Berlin mit E-Mail vom 14.12.2021 an den Regierenden Bürgermeister die Übersendung von folgendem beantragt:

„Unterlagen (Kopie), die den Verkauf des Hauses Max Liebermann an die Familie Quandt transparent machen und Einblick geben in die damit im Zusammenhang stehende Kommunikation mit der Familie Liebermann.

Begründung:

Im Rahmen meiner Recherchen zu dem Künstler Max Liebermann bin ich auf die Information gestossen, dass sich das ehemalige Wohnhaus der Familie Liebermann heute im Besitz der Familie Quandt befindet. Ich möchte von ihrer Behörde Auskunft darüber, wie es kommt, dass ein Haus einer jüdischen Familie, die von der Nazi-

Diktatur verfolgt wurde und deren Angehörige in dessen Folge ums Leben kamen heute im Besitz einer Familie ist, die zweifelsfrei zum Kreis der Täter dieses millionenfachen Unrechts gehört.“

Der Antrag wurde ausdrücklich als Akteneinsichtsantrag gemäß IFG gestellt sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Da Verbraucherinformationen hier nicht betroffen sind, wurde der Antrag nach dem IFG Berlin bearbeitet.

Der Antragsteller hat die Bescheidung in Form einer E-Mail beantragt: „Antwort an:



II.

Der zulässige Antrag wurde an die Senatsverwaltung für Finanzen als zuständiger Fachverwaltung weitergeleitet, innerhalb derer die Zuständigkeit bei mir liegt.

Der Antrag ist unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung.

Der gesetzliche Akteneinsichtsanspruch umfasst die Einsicht in bestimmte vorhandene Akten und Auskunft über den Inhalt bestimmter Akten. Der Akteneinsichtsanspruch gewährt kein Informationsbeschaffungsrecht. Ein Akteneinsichtsanspruch kann sich nur auf bestimmte vorhandene konkrete Akten beziehen, die seitens des Antragstellers so gut wie ihm möglich zu spezifizieren sind. Erst dann kann geprüft werden, ob in Bezug auf die konkrete antragsgegenständliche Akte Ausschlussgründe nach den Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin vorliegen.

Im vorliegenden Fall hat das Land Berlin zu der gestellten Thematik keine Akten, was sicher daran liegt, dass das Land Berlin das Haus nicht an die Familie Quandt verkauft hat und mit einem solchen Verkauf nichts zu tun hat. Das Land Berlin hat das Haus bzw. das mit dem Haus bebaute Grundstück gar nicht verkauft und ist in dieser Sache in keiner Weise involviert. Deshalb gibt es dazu auch keine diesbezügliche Kommunikation in unseren Akten. Hier ist auch nichts dazu bekannt, von wem die Familie Quandt das Haus gekauft hat, wenn dem so sein sollte.

Aus diesen Rechtsgründen besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG Berlin nicht.

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG Berlin ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind vom Aufwand der Bearbeitung abhängig.

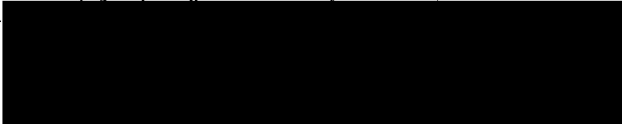
III.

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.